

DIE BÜRGERMEISTERIN
Zentrale Dienste

Vorlagen-Nr.:

HA 080/2020

Berichterstattung:

Bürgermeisterin Stremlau

Vorlagenersteller/in:

Frau Höltken

Datum:

07.04.2020

Öffentliche Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Termin	Gremium	TOP	Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen
18.06.2020	Hauptausschuss					
18.06.2020	Stadtverordnetenversammlung					

Tagesordnungspunkt:

III. Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden

Beschlussentwurf:

Die III. Änderungssatzung vom _____ zur Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Dülmen vom 21.02.2005 in der Fassung der II. Änderung vom 30.08.2018 wird beschlossen.

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 18.06.2020 folgende Änderung zur Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

Artikel I

§ 4 (Abstimmberechtigung) wird wie folgt neu gefasst:

Stimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids die Wahlberechtigung zur Kommunalwahl gemäß dem KWahlG besitzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Für die Durchführung von Bürgerentscheiden, sowie als Grundlage der Satzung, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO), des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) und der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) als höherrangiges Recht.

Der Wahlrechtsausschlussgrund „Bestellung eines Betreuers in allen Angelegenheiten nicht nur durch einstweilige Anordnung“ - die sog. Vollbetreuung - wurde vom Landesgesetzgeber ersatzlos aus dem KWahlG (und auch aus dem Landesgesetz) gestrichen, so dass auch vollbetreute Personen uneingeschränkt wahlberechtigt und wählbar wurden.

Das geltende Gesetz lautet wie folgt:

§ 7 KWahlG:

Wahlberechtigt für die Wahl in einem Wahlgebiet ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in dem Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat.

§ 8 KWahlG:

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

Infolge dieser Änderung ist eine Aktualisierung der bestehenden Satzung notwendig.

Die Verwaltung schlägt vor, in der Satzung nunmehr auf das genannte höherrangige Recht in der aktuell geltenden Fassung zu verweisen. Bei Änderungen der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen muss daher künftig die Satzung nicht mehr gesondert angepasst werden.

Die derzeit geltende sowie die - bei entsprechender Beschlussfassung - künftig geltende Fassung dieser Satzung, sind als Anlage in einer Synopse gegenübergestellt.

Stremlau
Bürgermeisterin

Anlage:
Synopse

Synopsis zur Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden

Altfassung

Neufassung

§ 4

Abstimmberechtigung

(1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebiets hat. (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist 1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt, 2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 4

Abstimmberechtigung

Stimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids die Wahlberechtigung zur Kommunalwahl gemäß dem KWahlG besitzt.